

Stadtwerke Passau GmbH

Preisregelung Ersatzversorgung Gas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) aus dem Niederdrucknetz gültig ab 1. Januar 2025, 6:00 Uhr

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen:

1 Arbeitspreis (AP)

Der reine Energiepreis beträgt:

AP = 7,18 Cent/kWh

2 Netzentgelt

Der Arbeitspreis gemäß Pkt. 1 erhöht sich um die jeweils gültigen Entgelte für die Netznutzung.

Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb sowie Messdienstleistung werden nach den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen und veröffentlichten Preisblättern der zuständigen Marktpartner errechnet. Die monatlich in Rechnung gestellten Netzentgelte sind vorläufig und werden am Ende des Lieferzeitraumes schlussgerechnet.

3 Umlagen

Der Arbeitspreis gemäß Pkt. 1 erhöht sich um die Entgelte der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umlagen (z.B. RLM-Bilanzierungsumlage, Gasspeicherumlage, ggf. Konvertierungsumlage, etc.) in der vom Marktgebietsverantwortlichen festgesetzten Höhe. Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Die Höhe der Umlagen werden durch die Trading Hub Europe regelmäßig neu ermittelt und veröffentlicht.

Sie werden am Ende des Lieferzeitraumes gemäß den endgültigen Allokationsdaten schlussgerechnet.

4 CO₂ - Preis

Der Arbeitspreis gemäß Pkt. 1 erhöht sich um die Kosten, die dem Lieferanten für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen.

5 Konzessionsabgabe

Der Arbeitspreis gemäß Pkt. 1 erhöht sich um die Kosten der Konzessionsabgabe, die dem Lieferanten vom Netzbetreiber gemäß Konzessionsvertrag (KAV) in Rechnung gestellt werden.

6 Steuern

- 6.1 Dem Arbeitspreis gemäß Pkt. 1 ist die Erdgassteuer hinzuzurechnen (derzeit 0,55 Cent/kWh).
- 6.2 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe ist hinzuzurechnen.
- 6.3 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

7 Abrechnungsjahr

Das Abrechnungsjahr ist die Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.